

Verordnung für die Berufsbildung

Änderung vom 7. Juni 2011

GS 37.0557

Der Regierungsrat des Kantons Basellandschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 17. März 2009¹ für die Berufsbildung wird wie folgt geändert:

Untertitel nach § 10

A^{bis}. Betriebliche Ausbildung der Wirtschaftsmittelschule

§ 10a Praktikumsvertrag der Wirtschaftsmittelschule

¹ In der Wirtschaftsmittelschule nach dem Modell 3+1 schliesst an die drei schulischen Ausbildungsjahre ein einjähriges Betriebspraktikum an.

² Die Verantwortung für die Qualität des Praktikums gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion liegt bei den Anbietern der Wirtschaftsmittelschule.

³ Der Anbieter der Wirtschaftsmittelschule schliesst mit dem Anbieter des Praktikums einen Vertrag ab, in dem sich dieser zur vorschriftsgemässen Vermittlung von Bildung in beruflicher Praxis und allfälligen Lohnzahlungen verpflichtet.

⁴ Der Anbieter des Praktikums schliesst vor Beginn des Praktikumsverhältnisses mit der lernenden Person der Wirtschaftsmittelschule einen Praktikumsvertrag ab. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, sofern die Aufsicht über das Praktikum nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

§ 10b Beurteilung und Qualifikationsverfahren der betrieblichen Ausbildung der Wirtschaftsmittelschule

Begleitung, Beurteilung und Qualifikationsverfahren der betrieblichen Ausbildung der Wirtschaftsmittelschule richten sich nach der Verordnung über die schulische und betriebliche Abschlussprüfungen zur Erlangung des Eidgenössischen Fähig-

¹ GS 36.1022, SGS 681.11

keitszeugnisses (EFZ) Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ und der Berufsmaturität an der Wirtschaftsmittelschule.

§ 18 Absätze 1^{bis} und 2

^{1bis} Sie führen die Wirtschaftsmittelschule nach den Grundsätzen des Modells 3 + 1 gemäss den Richtlinien vom 26. November 2009 für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie. Dieses besteht aus drei Jahren schulischer Ausbildung und einem Jahr praktischer Ausbildung in einem Praktikumsbetrieb,.

² Der Regierungsrat kann die Führung des beruflichen Unterrichts sowie die Bildungsbewilligung zur Vermittlung der praktischen Bildung und zu deren Durchführung mittels Praktikumsverträgen mit den Anbietenden von Betriebspraktika der Wirtschaftsmittelschule durch Vertrag privatrechtlichen Organisationen übertragen.

§ 22 Schulort

Die Lernenden besuchen während ihrer Lehrzeit bzw. Schulzeit die ihnen durch das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung zugewiesene inner- oder ausserkantonale Berufsfachschule, sofern die Zuweisung nicht privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsauftrag des Kantons übertragen wurde.

§ 35 Absatz 1

¹ Die Berufsfachschulen bieten Lernenden der dualen beruflichen Grundbildung mit ungenügenden schulischen Leistungen Stützkurse an. Stützkurse sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.

§ 36 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Berufsmaturität ist integrierender Bestandteil der Ausbildung an der Wirtschaftsmittelschule .

§ 37 Absatz 1

¹ Lernende können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Lernenden und, ausser im Rahmen der Wirtschaftsmittelschule, im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb befristet vom Schulbesuch beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 38 Absatz 1

¹ Lernende können aus triftigen Gründen und, ausser im Rahmen der Wirt-

schaftsmittelschule, im Einverständnis mit dem Lehrbetrieb für einzelne Fächer vom Unterrichtsbesuch dispensiert werden.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2011 in Kraft

Liestal, 7. Juni 2011

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Krähenbühl
der Landschreiber: Mundschin